

Detaillierte Anforderungen

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)

Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen nach BNB_BN_1.1.6, Anlage 1, Pos. 46b, QN5

Erläuterungen:

Anhang mit detaillierter Beschreibung der Anforderungen an die Produkte inkl.
Nachweismöglichkeiten

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sowie an die Inhaltsstoffe sind für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen einzuhalten:

Allgemeine Produktdokumentation

gemäß [Produktdokumentation BNB BN 1.1.6. Textbausteine Qualitätsniveau QN1](#)

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Deklaration besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Deklaration von Stoffen, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, ab 0,1 Gewichtsprozenten pro Einzelstoff.

Nachweismöglichkeiten:

- [Leistungserklärung](#) (mit aussagekräftiger Information zu [SVHC](#), kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)
- ggf. [Sicherheitsdatenblatt](#) (SDB) bei losen Dämmstoffen
- Sind bei einem Produkt mit [Umweltzeichen](#) oder Gütesiegel (z. B.: Blauer Engel [DE-UZ 132](#), [DE-UZ 140](#), [DE-UZ 156](#), natureplus Qualitätszeichen [RL0100ff](#), [RL0300ff](#), [Österr. UZ 44](#), [Emicode](#)) SVHC ausgeschlossen, muss kein weiterer Nachweis für die Deklaration der SVHC erhoben werden.
Hinweis: Für Zellulose-Dämmstoffe genügt es nicht, den Nachweis über das natureplus-Qualitätszeichen zu führen, da dort ausnahmsweise Borverbindungen (z.T. [SVHC](#)) bis 5,5% zugelassen sind.
- [EPD](#)
- PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss bestimmter gefährlicher Einzelstoffe (reproduktionstoxische Borverbindungen)

Für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen ist nachzuweisen, dass diese keine der folgenden Stoffe als [konstitutionelle Bestandteile](#) (d.h. als Stoffe, die unverändert im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten oder abspalten:

- Borsäure
- Dibortrioxid
- Tetrabordinatriumheptaoxid,
- Dinatriumtetraborat

Hinweise: Alle genannten Borate sind [SVHC](#).

CAS-Nummern: 10043-35-3, 11113-50-1 (Borsäure) 1303-86-2 (Dibortrioxid,) 12267-73-1 (Tetrabordinatriumheptaoxid) 1303-96-4, 1330-43-4, 12179-04-3 (Dinatriumtetraborat).

Verunreinigungen sind jeweils bis höchstens 0,1 Gewichtsprozent erlaubt.

Nachweismöglichkeiten:

- [Leistungserklärung](#) (wenn in/mit dieser keine Borate oder keine [SVHC](#) benannt sind; kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)
- ggf. [Sicherheitsdatenblatt](#) (SDB) bei losen Dämmstoffen (wenn dort keine [SVHC](#) deklariert sind)
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel [DE-UZ 132](#), [DE-UZ 140](#), [DE-UZ 156](#), natureplus Qualitätszeichen [RL0100ff](#), [RL0300ff](#), [Österr. UZ 44](#), [Emicode](#))
Hinweis: Für Zellulose-Dämmstoffe genügt es nicht, den Nachweis über das natureplus-Qualitätszeichen zu führen, da dort ausnahmsweise Borverbindungen (z.T. [SVHC](#)) bis 5,5% zugelassen sind.
- Herstellererklärung
- [EPD](#), PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen in Wärmedämmverbundsystemen bzw. in Innenräumen gelten weitergehende Anforderungen, siehe hierzu die materialökologischen Anforderungen / Textbausteine für [Dämmstoffe in WDVS](#) bzw. [Dämmstoffe in Innenräumen](#).